

Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Schutzzweck	2
§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand	2/3
§ 3 Schutzbestimmungen	3
§ 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 6 Antragsunterlagen/Zuständigkeit	5
§ 7 Auflagen und Bedingungen/Ersatzbepflanzungen	5
§ 8 Folgenbeseitigung	5/6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29.07.2009, BGBl I 2009, S. 2542) i. V. m. § 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom 30.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg erlassen.

§ 1

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- d) der Luftreinhaltung dienen und
- e) vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich (Schutzbereich) dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ahrensburg.
Unberührt hiervon bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzes geschützt sind.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz niedriger als 130 cm, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Stammumfänge, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm aufweisen muss.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung bei
 - a) Obstbäumen, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen (z. B. Nussbäume und Kastanien),
 - b) Birken, Pappeln, Lärchen, Tannen und Fichten,
 - c) Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

- d) erwerbsmäßig genutzten Baumbeständen, insbesondere Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien,
 - e) Bäumen, die einen Abstand von weniger als 5,00 m zu zugelassenen baulichen Anlagen mit Aufenthaltsräumen aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 100 cm Baumhöhe sowie
 - f) auf privaten mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken (*Grundbuchblatt*), mit einer Grundstücksgröße unter 500 m².
- (5) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen im Sinne dieser Satzung (§ 7 Abs. 2).

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu schädigen.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gelten auch das Absägen von Ästen und das Abbrechen von Zweigen und Ästen, sofern dadurch der Fortbestand des Baumes gefährdet wird.
Als Schädigung gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) die Verwendung von Düngemitteln und Herbiziden in zu hoher Konzentration sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise mit gleichem Erfolg nicht durchgeführt werden können (z. B. Straßenbau).
- (4) Ohne Genehmigung zugelassen sind insbesondere
 - a) Maßnahmen einer fachgerechten Pflege zur Erhaltung des Baumes,
 - b) erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr; diese Maßnahmen sind der Stadt Ahrensburg *unverzüglich* von dem/der Eigentümer/in anzuzeigen,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, sofern hierbei das Wurzel-/Astwerk so wenig beschädigt wird, dass dieses den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet,
 - d) fachgerechte Rückschnitte in verträglichem Umfang
- (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden, diese Maßnahmen sind der Stadt im Nachgang von dem Eigentümer anzuzeigen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der/Die Eigentümer/in und der/die Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Ahrensburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen *vorzunehmen oder* zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zugelassen, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 3. bei der Durchführung eines zu genehmigenden Bauvorhabens im Bereich des Baukörpers, von Zufahrten, Stellplätzen oder Leitungen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung *der vorstehenden Einrichtungen* nicht erhalten werden können, unzumutbar ist eine Verschiebung oder Veränderung im vorstehenden Sinne auch, wenn diese aus wirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig ist,
 4. die Erhaltung des Baumes unzumutbar ist; eine Unzumutbarkeit im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn die Belichtung oder Besonnung dahinter liegender Gebäude unverhältnismäßig beeinträchtigt wird;
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;
 6. der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahrensburg dies bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem/der Antragsteller/in die Vornahme zusätzlicher - ggf. zeitlich begrenzter - Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (2) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 6

Antragsunterlagen/Zuständigkeit

- (1) Eine Ausnahme ist beim Bürgermeister der Stadt Ahrensburg schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Lageskizze, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingetragen ist).
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

§ 7

Auflagen und Bedingungen/Ersatzbepflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, in Ahrensburg zu pflanzen und zu erhalten. Bäume mit Kugel- oder Hängeformen sowie gemäß § 2 Abs. 4 nicht geschützte Baumarten werden nicht als Ersatzbäume anerkannt. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechend hohen Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder – mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde.

In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte vornehmen lässt, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Das Gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich geschädigt wird, sodass ein Ersatz geboten ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht vor, hat der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte wie folgt Ersatzbäume im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten:

- a) bei einem Stammumfang von bis zu 150 cm 2 Ersatzbäume
- b) bei einem Stammumfang ab 150 cm bis zu 200 cm 4 Ersatzbäume
- c) bei einem Stammumfang ab 200 cm bis zu 300 cm 6 Ersatzbäume.
- d) bei einem Stammumfang von mehr als 300 cm 8 Ersatzbäume.

Der Stammumfang wird in 1,30 m Höhe gemessen. Falls nur noch der Stubben vorhanden ist, wird der Stammumfang am Stubben gemessen.

Die Stadt Ahrensburg kann in Fällen des Absatzes 1 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

Für die an den Ersatzbaum und die Zahlung eines Geldbetrages zu stellenden Anforderungen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder geschädigt und steht dem/der Eigentümer/in oder der/den Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 2 den/die Eigentümer/in oder der/den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(4) Steht dem/der Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 3 Satz 2 an die Stadt Ahrensburg abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt Ahrensburg zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ahrensburg, den 12.12.2017

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister

Michael Sarach
Bürgermeister